Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/20 94/17/0350

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

MOG 1985 §16 Abs1;
MOG 1985 §16 Abs2;
MOG 1985 §16 Abs3;
MOG 1985 §16 Abs4;
MOG 1985 §16 Abs6;
MOG 1985 §71 Abs6 idF 1987/138;

Rechtssatz

Gem § 16 Abs 6 MOG war für die unmittelbare Abgabe im Sinne der Abs 1 bis 4 "die Abhofpauschale im Wege der zuständigen Bearbeitungsbetriebe und Verarbeitungsbetriebe (§ 71 Abs 6) zu entrichten". Auch diese Bestimmungen sahen eine Abgabe nur mit entsprechendem Bescheid vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994170350.X04

Im RIS seit

27.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at